

4195/J XXI.GP

Eingelangt am: 11.07.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Missachtung von Umweltrichtlinien durch die Bundesländer

Laut Veröffentlichungen der Kommission zu den Vertragsverletzungsverfahren betreffen beinahe 40% aller von der Kommission in Prüfung gezogenen Umsetzungsdefizite Umweltrichtlinien (1302 Fälle, Stand per 31. 12. 2001). An zweiter Stelle folgen mit 763 Fällen die Binnenmarkt-Richtlinien. Die Mitgliedstaaten sind also bei der Umsetzung von europäischen Vorgaben zum Schutz der Umwelt am meisten säumig bzw unkorrekt. Auch Österreich ist hier keine Ausnahme. Mit 44 Umweltfällen liegt Österreich bei der Umsetzungsdisziplin hinter den Mitgliedstaaten Dänemark (18), Luxemburg (20), Finnland (24), Niederlande (32) und Schweden (36) an sechster Stelle (Stand per 31. 12. 2001). Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Kommission nicht über die Kapazitäten verfügt, allen Umsetzungsdefiziten nachzugehen, sondern die aufgegriffenen Fälle nur einen Ausschnitt der wahren Versäumnisse und Unkorrektheiten in Gesetzgebung und Vollziehung darstellen.

Ein Gutteil dieser Vertragsverletzungsverfahren wurden durch den Bund als Gesetzgeber verursacht. So beschloss die Kommission bei der letzten einschlägigen Sitzung am 26. 6. 2002 gegen Österreich wegen Missachtung der Ozonrichtlinie 92/72 und der RL Altölbeseitigung 75/439 beim Europäischen Gerichtshof Klage zu erheben. Wegen Missachtung der GroßfeuerungsanlagenRL 88/609 und der VOC-RL 99/13 wurden Begründete Stellungnahmen abgeschickt, das ist der letzte Schritt vor Erhebung der Klage. Ein Gerichtsverfahren zur Abfallrahmenrichtlinie 75/442 idF 91/156 ist bereits seit 2001 unter C-194/01 anhängig.

Die Kommission hat am 26. 6. 2002 jedoch auch wegen Missachtung von Umweltrichtlinien durch die Bundesländer Beschlüsse gegen Österreich gefasst. So wird Klage wegen Missachtung der Fauna-Flora-Habitat-RL 92/43 erhoben. Das *Bundesland Steiermark* habe bei Genehmigung einer Golfplatzenerweiterung die Auswirkungen auf die Wachtelkönigpopulation missachtet. Es musste auch schon eine ernste Abnahme des gefährdeten Vogelbestands festgestellt werden. Weiters wurde an Österreich eine Begründete Stellungnahme wegen Missachtung der UVP-RL 85/337 idF 97/11 durch einige Bundesländer abgeschickt. Die Bundesländer *Burgenland, Kärnten und Steiermark* haben keine Ausführungsgesetze zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz sowie zum Grundsatzgesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten erlassen, sodass für derartige Vorhaben der Bodenreform entgegen der RL keine

UVP durchzuführen ist. Spitzenreiter bei der Missachtung von Umweltrichtlinien dürfte jedoch das Bundesland *Niederösterreich* sein. Gleich drei Begründete Stellungnahmen an Österreich sind auf fehlerhaftes Verhalten von Niederösterreich zurückzuführen. Am 23. 10. 2001 wurde Österreich mit Fristsetzung letztmalig

gerügt, weil die Natura 2000-Gebiete "Feuchte Ebene-Leithaauen" und "Welsche Halten" von Niederösterreich unkorrekt abgegrenzt wurden, in Bezug auf das Projekt "Pferdesportpark Ebreichsdorf die Naturverträglichkeitsprüfung fehlerhaft durchgeführt wurde und insofern die bereits vorgenommenen Rodungen und Erdbewegungen richtlinienwidrig erfolgten. Mit einer Begründeten Stellungnahme vom selben Tag wurde auch die fehlende Schutzgebietsausweisung für das Steinfeld releviert. Die Projekte Civitas Nova (Flächenwidmungen bei Wiener Neustadt), Western Park "No Name City" sowie Flugplatzenerweiterung Wiener Neustadt-Ost seien richtlinienwidrig genehmigt und realisiert worden. Am 15. 1. 2002 wurde eine Begründete Stellungnahme an Österreich versandt, weil das niederösterreichische Jagdgesetz die Jagd auf Bussarde, Habichte und Rohrweihen entgegen der Vogelschutz-RL zulasse und es tatsächlich zum Abschuss einer großen Anzahl von Tieren gekommen sei. Insgesamt rügte die Kommission mit Mahnschreiben vom 23. 10. 2001, dass Österreich 45% der aus wissenschaftlicher Sicht schützenswerten Gebiete nicht nach Brüssel gemeldet habe und damit 25 gefährdete Vogelarten unzureichend geschützt seien. Diese Versäumnisse fallen in die Zuständigkeit der Bundesländer. Die Kommission hat auch schon die Umsetzungsdefizite der Bundesländer bezüglich der RL zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung aufgegriffen (zB fehlerhafte Landes-Elektrizitätsgesetze).

Nach europäischem Recht wird der Mitgliedstaat wegen Vertragsverletzungen zur Verantwortung gezogen, unabhängig davon wie innerstaatlich die Kompetenzen verteilt sind. Insofern hat die Republik Österreich auch für Versäumnisse der Länder den Kopf hinzuhalten. Abgesehen davon, dass die europäische Umweltschutzpolitik konterkariert wird und dies zu Lasten der in Österreich lebenden Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume geht, verursachen diese Versäumnisse für die Republik hohen Verwaltungsaufwand, weil die Verfahren über die Republik abzuwickeln sind. Darüber hinaus können seit dem Vertrag von Maastricht gemäß Art 228 Abs 2 EGV über den fortgesetzt säumigen Staat empfindliche Geldstrafen (Pauschalbeträge oder Zwangsgelder) durch den EuGH verhängt werden. Aus all diesen Gründen muss der Bund ein Interesse daran haben, dass die Länder der Umsetzung von Richtlinien in ihrem Kompetenzbereich in Gesetzgebung und Vollziehung nachkommen.

Den unterzeichneten Abgeordneten ist nicht bekannt, dass die Bundesregierung irgendwelche politischen Instrumente einsetzen würde, um bei den Bundesländern die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zu urgieren. Aus Anlaß des Beitritts zur Europäischen Union wurden die rechtlichen Instrumente, Säumigkeiten oder fehlerhafte Umsetzungen der Bundesländer zu relevieren, nur sehr beschränkt ausgeweitet. So ist in Art 23 d Abs 5 B-VG zwar klar festgehalten, dass die Bundesländer in ihrem Kompetenzbereich die EU-Vorgaben umsetzen müssen. Eine Ersatzvornahme des Bundes bei Säumigkeit der Bundesländer ist erst vorgesehen, wenn ein Gericht der EU festgestellt hat, dass Österreich seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, dh wenn der EuGH eine Vertragsverletzung festgestellt hat.

Die Europäische Union versucht durch ein eigenes Monitoring und gezielte Transparenz die Umsetzungsmoral der Mitgliedstaaten zu heben. Seit 17. Jänner 2001 sind alle aktuellen Beschlüsse zu Vertragsverletzungsverfahren auf der Website der Kommission festgehalten und erfolgen dazu Pressemitteilungen. Im übrigen wird seit 19 Jahren ein jährlicher Bericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (zuletzt KOM (2001)309) veröffentlicht. Den

österreichischen Abgeordneten ist gemäß Art 23 e B-VG, insbesondere über die parlamentarische EU-Datenbank ein Zugang zu diesen Dokumenten ermöglicht. Die Dokumente sind jedoch teilweise sehr verspätet zugänglich bzw ist auch auf diese Art und Weise keine aktuelle und systematische Darstellung - nach Zahl der Verfahren, Vorwurf der Kommission, Stand des Verfahrens, innerstaatlich zuständige Stelle und Position - über die österreichischen Vertragsverletzungsverfahren gegeben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Hat der Bund jemals in Umweltangelegenheiten eine Umsetzung bzw die korrekte Umsetzung von Richtlinien der EU bei den Bundesländern eingemahnt, insbesondere bei den im Motiventeil dieser Anfrage aufgezeigten Vertragsverletzungsverfahren und in welcher Weise? Wenn nicht, warum nicht?
2. Geht der Bund bei Begutachtung von Landesgesetzen auf die EU-Konformität der Gesetzes- oder Verordnungsentwürfe der Länder ein?
3. Wurde im Fall von vom Bund aufgezeigten EU-Widrigkeiten jemals vom Einspruchsrecht gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage wegen Gefährdung von Bundesinteressen (siehe Motiventeil der Anfrage) gemäß Artikel 98 Abs 2 B-VG Einspruch erhoben? Wenn nein, warum nicht?
4. Wäre nach der geltenden Rechtslage im Fall einer Verhängung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds nach Art 228 Abs 2 EGV ein Regreß beim vertragsverletzenden Bundesland durch den Bund möglich? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
5. Halten Sie eine Änderung der Verfassungsrechtslage für notwendig, damit der Bund auf Säumigkeiten oder unkorrekte Umsetzungen von Richtlinien durch die Bundesländer früher reagieren kann und im Fall der Zwangsgeldzahlung Regreß bei den betreffenden Bundesländern üben kann?
6. Werden Sie ein innerstaatliches Monitoring zur Umsetzung von EU-Recht, das auch die Länder miteinschließt, ähnlich der Europäischen Kommission einrichten, insbesondere werden Sie
 - eine detaillierte Darstellung über den Stand der österreichischen Beschwerdeverfahren und Vertragsverletzungsverfahren mit Veröffentlichung der entsprechenden Dokumente im Internet veranlassen,
 - dem Parlament einen jährlichen Bericht über die Beschwerdeverfahren und Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich zuleiten?
7. Wieviele informelle Mahnschreiben in Umweltangelegenheiten sind an Österreich in dieser Legislaturperiode bereits ergangen, welches Gesetzgebungsorgan bzw. welches Vollzugsorgan wurde gerügt, welcher Vorwurf wurde erhoben?

8. Wieviele Vertragsverletzungsverfahren sind derzeit in Umweltangelegenheiten gegen Österreich anhängig, betrifft dies jeweils eine Bundes- oder Landeszuständigkeit, welcher Vorwurf wurde seitens der Kommission erhoben und in welchem Verfahrensstadium befinden sich die Angelegenheiten derzeit?